



ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX
PRODUKT- UND
TRANSPARENZSTANDARD
FÜR NACHHALTIGE
STRUKTURIERTE
WERTPAPIERE

STAND: NOVEMBER 2022

INHALT

PRÄAMBEL	3
INKRAFTTRETEN UND EINHALTUNG	4
ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX – ZUSAMMENFASSUNG	5
ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX – AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG	7
<i>Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere</i>	7
<i>Der Basiswert</i>	9
<i>Der Emittent</i>	10
<i>Ausschluss bestimmter Produktgruppen</i>	11
<i>Transparenz</i>	11
<i>ZFA ESG-Zielmarktkonzept</i>	12

PRÄAMBEL

- * Der Nachhaltigkeits-Kodex des Zertifikate Forum Austria (ZFA) führt die Produktgruppe der nachhaltigen strukturierten Wertpapiere ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der ZFA-Produktklassifizierung ab.¹ Zudem enthält er wesentliche Transparenzvorschriften für diese Produktgruppe.
- * Die Seiten 5 bis 6 fassen die wesentlichen Aussagen des Kodexes zusammen. Diese Zusammenfassung ist auch in einer separaten Broschüre erhältlich, welche ihrerseits auf diesen ZFA Nachhaltigkeits-Kodex verweist.
- * Der Nachhaltigkeits-Kodex wurde auf der Grundlage aktueller und zukünftiger erwarteter gesetzlicher Bestimmungen formuliert und kann auf Basis dieser sowie veränderter nationaler und internationaler Marktbedingungen weiteren Anpassungen unterliegen.
- * Der Nachhaltigkeits-Kodex basiert größtenteils auf der jeweils gültigen Fassung des Nachhaltigkeitskodexes des Deutschen Derivateverbandes (DDV) und dem deutschen ESG-Verbände-Zielmarktkonzept.

Wien, im Oktober 2022

¹ [ZFA-Produktklassifizierung](#)

INKRAFTTRETEN UND EINHALTUNG

- * Der Nachhaltigkeits-Kodex ist ab dem Anwendungsbeginn der Änderungen der MiFID II zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen im Hinblick auf Product-Governance-Anforderungen anzuwenden.
- * Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich zur Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Österreich öffentlich anbieten. Sie dürfen öffentlich darauf hinweisen, dass sie bei ihren strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen die Regelungen des Nachhaltigkeits-Kodexes anwenden.
- * Die Einhaltung des Nachhaltigkeits-Kodexes wird regelmäßig vom Beirat für den Nachhaltigkeits-Kodex überprüft.
- * Bei einem Verstoß eines Mitglieds gegen den Nachhaltigkeits-Kodex entscheidet der Vorstand über angemessene Maßnahmen, die bis zum Ausschluss aus dem Zertifikate Forum Austria führen können.

ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX

Zusammenfassung

1. Die Mitglieder des Zertifikate Forum Austria (ZFA) stellen mit ihrem Angebot strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der universellen Menschenrechte ins Zentrum ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Das gilt insbesondere für die Verwirklichung der Ziele der Sustainable Finance Agenda der Europäischen Union, die sie mit ihren nachhaltigen strukturierten Wertpapieren unterstützen und fördern.
2. Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich dazu, nur dann strukturierte Wertpapiere als „Strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen“ zu kennzeichnen, wenn diese nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsstandards genügen. Anleger können bei der Auswahl solcher Produkte darauf vertrauen, dass hierfür ökologische und/oder soziale Kriterien sowie Fragen der guten Unternehmensführung berücksichtigt werden.
3. Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden von den Mitgliedern des ZFA nur dann als solche gekennzeichnet, wenn sie selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie den UN Global Compact oder gleichwertige Grundsätze (z. B. UN Principles for Responsible Banking²) berücksichtigen.
4. Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen strukturierte Wertpapiere nur dann als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, wenn das Wertpapier einen nachhaltigkeitsbezogenen Zielmarkt gemäß dem ZFA ESG-Zielmarktkonzept hat.
5. Die Mitglieder des ZFA setzen bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß ZFA-Produktklassifizierung. Sogenannte Hebelprodukte werden nicht als nachhaltige strukturierte Wertpapiere gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, sind von einer Kennzeichnung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, wenn sich diese auf Unternehmen als Basiswert oder Referenzschuldner beziehen, die bestimmte Schwellen bei der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern oder Kohle sowie der Tabakproduktion überschreiten. Ausgeschlossen sind zudem produzierende und vertreibende Unternehmen geächteter Waffen.
7. Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, wenn sich diese auf Agrarrohstoffe (sogenannte Soft Commodities) beziehen. Anleger können sicher sein, dass mit strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen keine Spekulation mit diesen wichtigen Lebensmittelgrundlagen begünstigt wird.

² Sollten mit Blick auf den Emittenten und/oder das konkrete Finanzinstrument die UN Principles for Responsible Banking nicht einschlägig sein (z. B. weil der Emittent kein klassisches Bankgeschäft betreibt), können alternativ auch die UN Principles for Responsible Investment berücksichtigt werden.

8. Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, wenn sich diese auf Unternehmen als Basiswert oder Referenzschuldner beziehen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die Demokratie und Menschenrechte begehen. Das bedeutet, dass sie gegen das Verbot von Kinderarbeit verstoßen, die Menschenrechte nicht achten oder die Umwelt oder die natürlichen Lebensgrundlagen massiv schädigen.
9. Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich, alle relevanten Angaben zu den von ihnen emittierten strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen in leicht zugänglicher Weise auf einer Webseite zu veröffentlichen, damit sich Anleger selbst über die Kennzeichnung der Wertpapiere als nachhaltig informieren können.
10. Dieser Nachhaltigkeits-Kodex wird regelmäßig überprüft und an die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX

Ausführliche Darstellung

Der ausführliche ZFA Nachhaltigkeits-Kodex für das öffentliche Angebot nachhaltiger strukturierter Wertpapiere gliedert sich entlang der nachfolgenden Themen:

- I.** Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere
- II.** Der Basiswert
- III.** Der Emittent
- IV.** Ausschluss bestimmter Produktgruppen
- V.** Transparenz
- VI.** ZFA ESG-Zielmarktkonzept

I. Grundtypen strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

1. PRODUKTE MIT NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN ZIELEN

Grundsätzlich richten sich strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen an Anlegerinnen und Anleger, die mit ihrer Vermögensanlage eine Nachhaltigkeitspräferenz verfolgen. Formal betrachtet handelt es sich bei einem strukturierten Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen um ein strukturiertes Wertpapier, dessen Zielmarkt in eine der drei Kategorien des ZFA ESG-Verbände-Zielmarktkonzepts für „Produkte, die sich an Kundinnen und Kunden (Anlegerinnen und Anleger) mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können“ fällt:

- a)** Produkt mit Auswirkungsbezug Ökologie: Die erste Produktkategorie richtet sich an Anlegerinnen und Anleger, die ein auswirkungsbezogenes Investment im Sinne der europäischen Taxonomie-Verordnung anstreben. Einer solchen Anlegerin bzw. einem solchen Anleger ist wichtig, dass mit seiner Wertpapierinvestition vollständig oder teilweise Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, die den strengen Anforderungen der Taxonomie-Verordnung genügen.
- b)** Produkt mit Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit: Die zweite Produktkategorie richtet sich an Anlegerinnen und Anleger, die ein auswirkungsbezogenes Investment im Sinne der europäischen Offenlegungs-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) anstreben.
- c)** Produkte mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI): Die dritte Produktkategorie richtet sich an Anlegerinnen und Anleger, die mit ihrer Investition die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigt wissen wollen. Für die Anlegerinnen und Anleger steht nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs durch ihre Investition im Vordergrund. Den Anlegerinnen und Anlegern ist jedoch wichtig, dass ihre Investitionen bezogen auf einen oder mehrere der folgenden PAI-Themen möglichst keinen Schaden anrichten:

- * Treibhausgasemissionen
- * Biodiversität
- * Wasser
- * Abfall
- * Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange

2. MASSNAHMEN DER PRODUKTE ZUR ERREICHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN ZIELE

Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen können den beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen u. a. durch folgende Mechanismen entsprechen:

- a) Nachhaltigkeitsbezug durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten:
Das nachhaltigkeitsbezogene Ziel der Anlegerinnen und Anleger kann durch die Verwendung des Emissionserlöses zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts des Emittenten erreicht werden. Der Emittent erzielt mit der Ausgabe eines strukturierten Wertpapiers einen Emissionserlös, den er auf der Aktivseite seiner Bilanz für eigene Geschäftstätigkeiten (z. B. die Vergabe von Darlehen, den Erwerb von Wertpapieren für sein Anlagebuch oder den Abschluss von Hedgegeschäften) verwenden kann.
- b) Nachhaltigkeitsbezug durch Allokation des Emissionserlöses:
Der Emittent kann ein strukturiertes Wertpapier auch als sog. Green Bond (grüne Anleihe) gemäß einem aktuellen Marktstandard für grüne Anleihen (z. B. den ICMA Green Bond Principles) oder dem künftigen EU-regulierten Standard für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) begeben. Die Allokation des Erlöses aus der Emission hat dann nach dem jeweils geltenden Standard so zu erfolgen, dass spezielle Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden.
- c) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen des Basiswertes:
Bei der Bestimmung des Beitrags eines strukturierten Wertpapiers zu den genannten nachhaltigkeitsbezogenen Zielen könnten grundsätzlich auch der jeweilige Basiswert und die mit ihm zusammenhängenden Absicherungstechniken (Hedging) einbezogen werden.

3. VORAUSSETZUNGEN DES ZFA ESG-ZIELMARKTKONZEPTS

Gemäß dem ZFA ESG-Zielmarktkonzept hat ein strukturiertes Wertpapier zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, um in eine der oben genannten Produktkategorien zu fallen.

So muss der Emittent den UN Global Compact berücksichtigen und bei mindestens einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreicht haben (siehe dazu näher unten „Der Emittent“).

Ferner muss der Emittent bei der Auswahl des Basiswertes eine dezidierte ESG-Strategie verfolgen. Als Basiswert dürfen zudem nur Unternehmen herangezogen werden, die keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact begangen haben und nicht die Demokratie oder Menschenrechte verletzen. Bei Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) werden bei der Auswahl des Basiswertes durch Mindestausschlüsse ausgewählte PAIs berücksichtigt.

Schließlich hat der Emittent einen anerkannten Branchenstandard einzuhalten (siehe dazu unten „ZFA Standard für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen“).

SONSTIGE NACHHALTIGE STRUKTURIERTE WERTPAPIERE

ESG-Strategieprodukte

Nachhaltige strukturierte Wertpapiere der Kategorie „ESG-Strategieprodukt“ verfolgen grundsätzlich einen breiten Nachhaltigkeitsansatz. Die Sicherstellung eines ausreichend großen Investment-Universums steht hier im Vordergrund. Stellt ein solches strukturiertes Wertpapier z. B. über die Einbettung eines Derivates auf einen ESG-fähigen Basiswert ab, verfolgt der Emittent bei der Auswahl des Basiswertes eine klare ESG-Strategie. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert in Frage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben. Darüber hinaus sind bestimmte Basiswerte ausgeschlossen (siehe auch Abschnitt „Der Basiswert“). Der Emittent von ESG-Strategieprodukten erfüllt ebenfalls Mindestkriterien mit Blick auf seine eigene Nachhaltigkeit (siehe auch „Der Emittent“).

Basic-Produkte

Strukturierte Wertpapiere der Kategorie „Basic“ werden nicht als nachhaltige Produkte eingestuft, berücksichtigen gleichwohl einige grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte, welche auch bei ESG-Strategieprodukten zum Tragen kommen.

Der Emittent von Basic-Produkten erfüllt ebenfalls Mindestkriterien mit Blick auf seine eigene Nachhaltigkeit (siehe „Der Emittent“). Des Weiteren sind bestimmte Produktgruppen ausgeschlossen (siehe „Ausschluss bestimmter Produktgruppen“).

II. ZFA Standard für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen — Der Basiswert

Das Rückzahlungsprofil derivativer strukturierter Wertpapiere ist regelmäßig an die Entwicklung eines sogenannten Basiswertes gekoppelt.

1. SELEKTION ESG-FÄHIGER BASISWERTE

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich, bei der Auswahl des Basiswertes für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen vor der Emission **eine (oder mehrere) dezidierte ESG-Strategie(n) festzulegen**, welche dem Anleger dann auch **offenzulegen** ist. Diese Strategie(n) ist dann bei der Emission von einzelnen strukturierten Wertpapieren jeweils **anzuwenden**. Dies erfolgt in der Regel automatisiert und gilt **auch im Falle** von strukturierten Wertpapieren, welche nur an die Entwicklung **eines einzelnen Basiswertes** gekoppelt sind.

Bestimmte Basiswerte sind im Rahmen der Emission nachhaltiger strukturierter Wertpapiere ausgeschlossen (siehe folgend „Mindestausschlüsse“).

2. MINDESTAUSSCHLÜSSE

Ethische und moralische Wertvorstellungen, welche Anleger bei ihrer Wertpapierinvestition berücksichtigt wissen wollen, können sich individuell stark unterscheiden. Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich im Sinne eines Mindeststandards, keine strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anzubieten, die eines der nachfolgenden Unternehmen als Basiswerte oder Referenzschuldner haben:

Unternehmen, welche Umsätze aus nachfolgenden Quellen generieren:

- * Rüstungsgüter > 10 % (geächtete Waffen > 0 %)
- * Tabakproduktion > 5 %
- * Kohle > 30%
- * Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - _ Schutz der internationalen Menschenrechte
 - _ Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - _ Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen
 - _ Beseitigung von Zwangsarbeit
 - _ Abschaffung der Kinderarbeit
 - _ Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - _ Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - _ Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - _ Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - _ Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- * Unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index

Agrarrohstoffe:

- * Darüber hinaus werden Agrarrohstoffe (Soft Commodities) als Basiswert ausgeschlossen.

III. Der Emittent

Strukturierte Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen. Es liegt also zunächst im Ermessen des Emittenten³ (z. B. einer Bank), wie er die im Rahmen der Wertpapieremission eingeworbenen Mittel verwendet. Um keine Gegenposition zum Kunden aufzubauen, können Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften zum Einsatz kommen, die i. d. R. auf den jeweiligen Basiswert des nachhaltigen strukturierten Wertpapiers lauten. Ein Teil der eingeworbenen Mittel entfaltet also über den Handel mit diesen Derivaten eine Nachfragewirkung nach dem jeweiligen Basiswert.

Der auf der Bilanz des Emittenten verbleibende Teil des Emissionserlöses wird im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten z. B. dafür verwendet, Kredite zu vergeben. Der Beitrag des nachhaltigen strukturierten Wertpapiers zur Finanzierung einer nachhaltigeren Wirtschaft hängt in diesem Fall also u. U. maßgeblich von der Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten ab.

³ Emittent steht hier und im Folgenden ebenfalls stellvertretend für Produkthersteller i. S. d. PRIIPS-VO oder den Konzern, dem der Emittent angehört.

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich daher, strukturierte Wertpapiere nur dann als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zu kennzeichnen, wenn sie den UN Principles for Responsible Banking⁴ und/oder den UN Global Compact und/oder gleichwertige Grundsätze⁵ berücksichtigen.

ESG-Strategieprodukte sowie Basic-Produkte (siehe auch „Sonstige nachhaltige strukturierte Wertpapiere“) werden zudem nur von Emittenten begeben, welche ein Nachhaltigkeitsrating erhalten. Bei ESG-Strategieprodukten erhält der Emittent zusätzlich bei mindestens einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

IV. Ausschluss bestimmter Produktgruppen

Die Mitglieder des ZFA legen bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß ZFA Produktklassifizierung.⁶

Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ausgeschlossen, um im Zweifel spekulatives Anlageverhalten gegen Nachhaltigkeitsziele nicht zu fördern.

V. Transparenz

Die **Mitglieder des ZFA verpflichten sich, alle relevanten Angaben** in einer **Product Policy** auf eine leicht zugängliche Weise auf einer Webseite zu veröffentlichen. Zu den relevanten Angaben gehören insbesondere:

- a) der **Auswahlmechanismus** (die Auswahlstrategie) des **Basiswertes** (sofern erforderlich) sowie Angaben zu etwaigen (Mindest-) **Ausschlüssen** auf Ebene des Basiswertes;
- b) Angaben dazu, auf welcher **Methode und Datenquelle** die Auswahl des Basiswertes erfolgt; bei strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, denen eine dezidierte grüne Mittelverwendung zugrunde liegt, zusätzlich Angaben zu den Kriterien der Mittelverwendung (im Sinne von Anforderungen an die zu finanzierenden Projekte/Unternehmen) im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten;
- c) ein Verweis auf die Webseite des Emittenten/des Produktherstellers/des Konzerns, wo alle relevanten Angaben zu finden sind, insbesondere auch mit Blick auf die Berücksichtigung des **UN Global Compact** sowie den hieraus folgenden **Berichten**;
- d) bei strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eine **Angabe der Ratingagentur** sowie der Ratingqualifikation (Note, Score etc.), die der Emittent erreicht; bei **ESG-Produkten** erfolgt zudem eine Aussage dazu, wie der Emittent auf dieser Grundlage dazu kommt, als **nachhaltiger Emittent eingestuft worden zu sein**.

⁴ Sollten mit Blick auf den Emittenten und/oder das konkrete Finanzinstrument die UN Principles for Responsible Banking nicht einschlägig sein (z.B., weil der Emittent kein klassisches Bankgeschäft betreibt), können alternativ auch die UN Principles for Responsible Investments berücksichtigt werden. Der Nachweis der Berücksichtigung dieser Rahmenwerke kann über die entsprechende Unterzeichnung erfolgen. Andernfalls befindet der ZFA Beirat für den Nachhaltigkeits-Kodex über die hinreichende Berücksichtigung. Das gleiche gilt für die Anerkennung gleichwertiger Grundsätze.

⁵  Info zu den UN Principles for Responsible Banking, zu den  UN Principles for Responsible Investment sowie zum  UN Global Compact

⁶ siehe FN 1

VI. Ergänzung des Zielmarkts um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren bei Zertifikaten

Das nachfolgende Konzept dient der Ergänzung des gemeinsamen Mindeststandards zur Zielmarktbestimmung für Finanzinstrumente basierend auf Art. 2 Nr. 7 MiFID II-DVO, (EU) 2021/1253.

Es handelt sich um ein Konzept für den Herstellerzielmarkt, anhand dessen Hersteller ihre Zertifikate unter dem Aspekt der Nachhaltigkeitspräferenzen einordnen können um in der Folge die Ziele der Kunden ausreichend spezifizieren zu können.

PRODUKTE OHNE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

Darunter sind die Basic- und ESG-Strategieprodukte einzuordnen (siehe oben).

Basic

- * Emittent berücksichtigt den UN Global Compact
- * Hat ein Nachhaltigkeitsrating
- * Emittent berücksichtigt ESG-Produkt- und Transparenzstandard

ESG-Strategieprodukt

- * Emittent berücksichtigt den UN Global Compact
- * Hat ein Nachhaltigkeitsrating
- * Produkt folgt dezidierter ESG-Strategie

PRODUKTE MIT NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN⁷

Ökologisch nachhaltige Investitionen (Taxonomie, lit. a)

- * Auswirkungsbezogene Investments iSd Taxonomie-VO (konkrete Prozentangaben)
- * Emittent: berücksichtigt den UN Global Compact; Emittent erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens
- * Basiswert: dezidierte ESG-Strategie; keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte
- * Emittent berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard

Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, lit. b)

- * Investments iSd SFDR (konkrete Prozentangaben)
- * Emittent: berücksichtigt den UN Global Compact; Emittent erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens
- * Basiswert: dezidierte ESG-Strategie; keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte
- * Emittent berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard

PAIs (Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen, lit. c)

- * Emittent: berücksichtigt Standard-PAIs sowie den UN Global Compact; Emittent erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens
- * Basiswert: dezidierte ESG-Strategie mit selektiver Berücksichtigung von Standard-PAIs durch Mindestausschlüsse
- * Emittent berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard

⁷ Mehrfachnennung/Kombinationen (lit a, b und/oder c) sind möglich.

Prozentangaben

Diese ermöglichen es Distributoren, den in der MiFID II-DVO, (EU) 2021/1253 geforderten grünen Mindestanteil im Produkt ausreichend bestimmen zu können. Maßgeblich ist hier der tatsächliche Wert der grünen Komponente (für lit. a) basierend auf der Green Asset Ratio (GAR) des Emittenten gem. Art. 8 Taxonomie-VO, ggf. ergänzt um die GAR der strukturierten/derivativen Komponente der jeweiligen Basiswerte. Alternativ ist auch der Bezug auf eine segregierte Anleihe (z. B. Green Bond) möglich.

Rating

Die Ratinganforderungen bestehen nicht bei segregierten Anleihen (z. B. Green Bonds).

Basiswert

Diese Anforderungen beziehen sich auf den/die Basiswert(e) eines Zertifikates. Auf Zertifikate, die keinen Basiswert haben oder die ausschließlich auf einen oder mehrere Zinsindizes bzw. Zinssätze referenzieren, sind diese nicht anwendbar. Diese sind als Basic-Produkte einzustufen. Zu den Mindestausschlüssen einschließlich der schweren Verstöße gegen UN Global Compact siehe oben.

Standard-PAIs

Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen in Anlehnung an Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR:

Es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Emittent/das Unternehmen ergreift Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Klima, Umwelt und/oder Soziales zu reduzieren. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Kredite und sonstigen Anlagegüter des Emittenten. Der Emittent berichtet in seinem Nachhaltigkeitsbericht über diese Maßnahmen. Bei einer segregierten Anleihe (z. B. Green Bond) des Emittenten bezieht sich die Anforderung nur auf jenes dieses zugeordneten Portfolios. Optionale PAIs siehe in Annex 1 Tabellen 2 und 3 RTS-E zur SFDR (Lieferung optional). Mehrfachnennungen oder alternativ Nennung einzelner Indikatoren sind möglich.

Branchenstandard

z. B. ICMA Principles, EU Green Bonds-Standard, DDV ESG-Produkt- und Transparenzstandard oder vergleichbare Product Policy des Emittenten

Nachhaltigkeitslabels/-standards

optionale Angabe, Mehrfachnennungen möglich



Herausgeber

ZERTIFIKATE FORUM AUSTRIA
c/o Abt. 3838 / RP1-B4
Rothschildplatz 1
1020 Wien
Tel. +43 (664) 917 57 57
office@zertifikateforum.at
www.zertifikateforum.at
ZVR-Nr: 938100349